

UNDICHTE Tonerkartuschen,
UNBRAUCHBARE Ausdrücke und häufige Ausfälle treiben Ihre
DRUCKKOSTEN unerwartet in die Höhe.

Mittwoch, 14.04.2010

Handelsblatt

» Artikel drucken
» PDF generieren

STEUERTHEMA DER WOCHE

13.04.2010

Veränderte Regeln beim Versorgungsausgleich

Eheleute haben seit September stärkere Geltungsmöglichkeiten. Grundsätzlich erhält jeder Ehegatte jetzt im Falle der Scheidung sein eigenes Rentenkonto mit einem Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Einschnitte gibt es vor allem bei der Riester-Rente.

von Oliver Holzinger



DÜSSELDORF. Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist es ab dem 1. September 2009 zu einer grundlegenden Neuregelung gekommen. Eheleute haben seitdem stärkere Gestaltungsmöglichkeiten, Vereinbarungen abweichend von den gesetzlichen Regelungen zu treffen. Das Bundesfinanzministerium hat sich am 31. März 2010 in einem Erlass zu den steuerlichen Auswirkungen bei der privaten und betrieblichen Altersversorgung geäußert (Az. IV C 3 - S 2222/09/10041, DB 2010 S. 755).

Die neue Verteilung

Beim Versorgungsausgleich gibt es seit September 2009 grundlegende Neuregelungen. Quelle: ap

Grundsätzlich erhält jeder Ehegatte jetzt im Falle der Scheidung sein eigenes Rentenkonto mit einem Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Hierdurch werden die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge vollständig geteilt und im jeweiligen System für die

Partner gesondert weitergeführt. Abweichend von dieser internen Teilung kommt mit Zustimmung des ausgleichsberechtigten Ehegatten alternativ auch eine externe Teilung in Betracht, wodurch der auszugleichende Kapitalbetrag vom einen auf den anderen Versorgungsträger überwiesen wird. Dies kann sowohl für die betriebliche Altersversorgung als auch für Riester-Sparverträge in Betracht kommen und löst in der Regel zunächst keine Steuer aus.

Steuerfolgen bei Versorgung

Ferner soll das Familiengericht jetzt sogar ganz auf den Versorgungsausgleich verzichten, wenn es um monatliche Rentenbeträge von maximal 25 Euro geht oder die Ehe nur bis zu drei Jahren bestand.

Die Übertragung der Anrechte aus der bisher angesparten Vorsorge innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems bleibt zunächst einmal für beide Ehegatten steuerfrei, so als wäre keine Teilung erfolgt. Erst während der späteren Auszahlungsphase greift die nachgelagerte Besteuerung, indem die dann zufließenden Leistungen bei beiden Ehegatten vom Finanzamt erfasst werden. Das gilt grundsätzlich auch bei der externen Teilung, also dem Ausgleich über ein anderes Versorgungssystem. Zu einer Sofortbesteuerung kann es allerdings kommen, wenn die späteren Leistungen bei der ausgleichsberechtigten Person anschließend nicht der nachgelagerten Besteuerung unterworfen werden. So zum Beispiel bei einer Kapitalauszahlung, die der Abgeltungsteuer unterliegt oder einer Rente, die nur mit dem geringen Ertragsanteil erfasst wird. In diesem Fall greift die Steuerbefreiung nicht und der Ausgleichswert wird bereits bei Übertragung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten besteuert.

Übertragung beim „Riestern“

Ordnet das Familiengericht an, dass ein während der Zeit der Ehe angespartes Riester-Vermögen auf eine private oder betriebliche Altersversorgung einer der Ex-Ehegatten übertragen werden muss, stellt das keine steuerschädliche Verwendung der Sparsumme dar und die Zulagen müssen nicht zurückbezahlt werden. Das gilt sogar dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person selbst keinen Anspruch auf Zulagen hat, weil sie etwa selbstständig ist und nicht "riestern" darf. Auch in diesem Fall führt das erhaltene Sparguthaben nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Mit der Übertragung des Riester-Vermögens geht die steuerliche Förderung mit allen Rechten und Pflichten auf den ehemaligen Ehepartner über und dieser muss nun die Förderregeln befolgen. Daher muss er die Förderung zurückzahlen, wenn er anschließend über das ihm zugerechnete geförderte Altersvorsorgevermögen schädlich verfügt. Hält er sich hingegen an die Vorgaben, werden die Leistungen aus der Riester-Police im Alter nachgelagert besteuert.

Oliver Holzinger ist Steueranwalt und Geschäftsführender Redakteur von „DER BETRIEB“. www.der-betrieb.de

© 2009 ECONOMY.ONE GmbH - ein Unternehmen der **Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH**

Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de (Mediadaten) | Verlags-Services für Content: Content Sales Center | Sitemap | Archiv | Schlagzeilen

Powered by **Interactive Data Managed Solutions**

Keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bitte beachten Sie auch folgende **Nutzungshinweise**, die **Datenschutzerklärung** und das **Impressum**.